
FEUERWEHRREGLEMENT

der Gemeinden Mettauertal und Gansingen

Auszug aus dem Kantonalen Feuerwehrgesetz:

§ 7 Feuerwehrpflicht

¹Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

³Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat die Feuerwehrpflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen.

⁴Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Dienst oder durch Leistung des jährlichen Pflichtersatzes.

⁵Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Dienstes.

⁶Nichtpflichtige können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Die Gemeinderäte von Mettauertal und Gansingen erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Aargau vom 23. März 1971 (Revision 9. Juni 1996) sowie gestützt auf die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996, das nachfolgende Feuerwehrreglement:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Einteilung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. Für den Bestand der Feuerwehr gelten die Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung. Die Ausführung obliegt der Feuerwehrkommission.

§ 2

*Freiwilliger
Feuerwehrdienst* Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

*Vertrauensarzt
bzw. -ärztin* Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der Bezirksarztarzt bzw. die Bezirksärztin bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

*Feuerwehr-
kommission* ¹Der Feuerwehrkommission (Wahl durch Gemeinderat) gehören an:
a) Feuerwehrkommandant(in);
b) je ein Mitglied des Gemeinderates Mettauertal und Gansingen;
c) Vize-Kommandant(in);
d) Aktuar(in)
e) Materialwart(in)
f) nach Bedarf weitere Mitglieder der Feuerwehr Mettauertal-Gansingen

²Präsident (in) der Feuerwehrkommission ist von Amtes wegen der/die Feuerwehrkommandant(in). Im übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung ¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung. Die Feuerwehrkommission stellt auf dem Budgetweg entsprechende Anträge an die Gemeinderäte.

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird durch den Materialchef eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

Ausbildung ¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

Übungsdienst ¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Die Organisation der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach der Regelung durch die Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen.

²Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzu-
beziehen.

³Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf
Rechnung der Feuerwehr gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der
Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§10

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkom-
mando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuer-
ämter.

³Mutationen sind den Gemeindesteuerämtern durch das Feuerwehr-
kommando zu melden.

§ 11

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der
Aargauischen Gebäudeversicherung abgegebene Dienstbüchlein
eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten
der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

Kommando- wechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen
Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber
ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das vom abtretenden und neu-
en Kommandanten bzw. von der abtretenden und neuen Kom-
mandantin sowie von der Feuerwehrkommission zu unterzeichnen ist.

G. Versicherung

§ 13

*Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihren Privat-
fahrzeugen*

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Vertragsgemeinden ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold. Die Feuerwehrkommission stellt dem Gemeinderat schriftlich und begründet Antrag auf Bestrafung. Das Bussenverfahren richtet sich nach § 10 der Feuerwehrverordnung.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

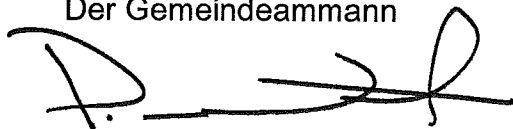
*Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts*

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt alle zu diesem in Widerspruch stehenden früheren Reglementen und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauischen Gebäudeversicherung in Kraft.

5273 Oberhofen, 14. Dezember 2009

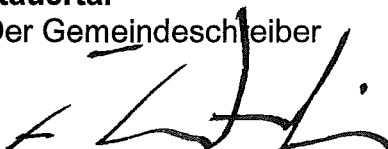
NAMENS DES GEMEINDERATES Mettauertal

Der Gemeindeammann

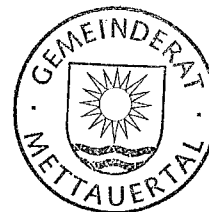


Peter Weber

Der Gemeindegemeinschafter



Florian Wunderlin



5272 Gansingen, 25. Jan. 2010

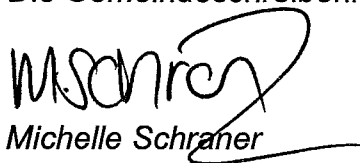
NAMENS DES GEMEINDERATES Gansingen

Der Gemeindeammann



Martin Steinacher

Die Gemeindegemeinschafterin



Michelle Schraner



Genehmigt durch die Aarg. Gebäudeversicherung:

5001 Aarau, - 2. FEB. 2010

Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung

